

**OTIF/RID/RC/2018/22**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/22)

26. Juni 2018

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 21. September 2018)

## **Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen**

### **Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind**

#### **Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)**

---

#### **Einleitung**

1. Zur Gemeinsamen Tagung im März 2018 unterbreitete der Vertreter des EIGA das Dokument OTIF/RID/RC/2018/3. Dieses Dokument enthielt einen Änderungsvorschlag für das RID/ADR/ADN und hatte zudem den Zweck, die Gemeinsame Tagung über die Fortschritte bei der Einreichung einer "*Petition for Rulemaking*" (Petition für die Ausarbeitung von Vorschriften) zu unterrichten, die die vorübergehende Einfuhr bestimmter europäischer Druckgefäße in die Vereinigten Staaten von Amerika ermöglichen soll. Zur Erinnerung: Mit der Petition sollen angemessene Änderungen an Titel 49 des *United States Code of Federal Regulations* (49 CFR) beantragt werden, um in den Vereinigten Staaten von Amerika die Verwendung und Beförderungsfreiheit für RID/ADR-konforme Druckgefäße zu ermöglichen, ähnlich den Freiheiten, die unter der multilateralen Sondervereinbarung M 299 für DOT-Flaschen gelten.
2. Die Diskussion zum Vorschlag aus dem Dokument OTIF/RID/RC/2018/3 ist im Bericht der Tagung (OTIF/RID/RC/2018-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150 Absätze 55 bis 57) wiedergegeben. In dem Bericht wird auf die Fortschritte bei den Regulierungsverfahren in den Vereinigten Staaten hingewiesen. Einige Delegierte äußerten Bedenken zu einem von EIGA neu hinzugefügten Absatz, der die Einfuhr leerer DOT-Flaschen und ihre Befüllung und anschließende Ausfuhr unter dem RID/ADR ermöglichen würde. Im Anschluss an eine kurze Diskussion erklärte sich EIGA bereit, den Absatz wieder zu streichen, da er nicht im Anwendungsbereich der M 299 liegt.

3. Während der Prüfung des Vorschlags von EIGA forderten einige Delegierte einen detaillierten Vergleich zwischen den Änderungsentwürfen für Titel 49 des *United States Code of Federal Regulations* (49 CFR) und den für das RID/ADR/ADN vorgeschlagenen Änderungen.
4. Wie im Dokument OTIF/RID/RC/2018/3 vermerkt, ist während der öffentlichen Konsultationsphase ein Kommentar zur Aufnahme adsorbierter Gase der Klasse 2 eingegangen, die in der Verpackungsanweisung P 208 enthalten sind. EIGA hat dies in seinen Vorschlag aufgenommen und auch angegeben, wo es in den CFR aufgenommen werden soll. Nach Meinung des EIGA handelte es sich hierbei um ein Versäumnis, das in die multilaterale Sondervereinbarung M 299 hätte integriert werden sollen. Es handelt sich hier um eine recht neue und noch nicht sehr verbreitete Technologie, was womöglich der Grund für die Nichterwähnung adsorbierter Gase im ursprünglichen Änderungsvorschlag für das RID/ADR oder den CFR49 ist.
5. Die Einzelheiten zu dieser *Petition for Rulemaking*, einschließlich der Kommentare zu adsorbierten Gasen, können unter [www.regulations.gov/docket?D=PHMSA-2017-0026](http://www.regulations.gov/docket?D=PHMSA-2017-0026) eingesehen werden.
6. Die Tabelle in der Anlage zeigt die einzelnen Teile des Antrags zur Änderung des RID/ADR/ADN und daneben den jeweils entsprechenden Teil der *Petition for Rulemaking* zur Änderung des CFR.
7. Da hinsichtlich der *Petition for Rulemaking* signifikante Fortschritte erzielt wurden, möchte EIGA nun einen offiziellen Antrag zur Änderung der Fassung 2021 des RID/ADR/ADN stellen.
8. Da in die Ausgabe 2019 des RID, des ADR und des ADN, wie bei der Frühjahrstagung der Gemeinsamen Tagung erwähnt, noch kein Vorschlag aufgenommen wird, schlägt EIGA die Ausarbeitung einer neuen multilateralen Sondervereinbarung für die am 1. Juni 2019 auslaufende M 299 vor. Die neue multilaterale Sondervereinbarung würde ab dem 1. Juni 2019 und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften, hoffentlich am 1. Januar 2021, gelten.

### **Antragsentwurf**

9. Der Text basiert auf der multilateralen Sondervereinbarung M 299 des ADR und wurde um die in der Verpackungsanweisung P 208 aufgeführten Gase der Klasse 2 ergänzt.
10. Der Antrag wurde für die Aufnahme sowohl in das ADN als auch in das RID und das ADR verfasst. EIGA ist sich zwar keines Bedarfs an Beförderungen von DOT-Flaschen auf Binnenwasserstraßen bewusst, hat diese Option aber hinzugefügt, um die Übereinstimmung der verkehrsträgerspezifischen Vorschriften zu gewährleisten.
11. EIGA schlägt Abschnitt 1.1.4 – Anwendbarkeit anderer Vorschriften des RID/ADR/ADN als am besten geeigneten Ort für den folgenden Text vor.

#### **1.1.4.6** (bleibt offen)

**1.1.4.7** Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.3.4, 6.2.3.5, 6.2.3.6, 6.2.3.7, 6.2.3.8 und 6.2.3.9 des RID/ADR dürfen Gase und flüssige Stoffe, die in den Tabellen der Verpackungsanweisungen P 200 und P 208 in Unterabschnitt 4.1.4.1 aufgeführt sind und in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.4.2 in wiederbefüllbaren Druckgefäßen, die vom United States Departement of Transportation (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen wurden, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- a) Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht RID-Vertragsstaat/Vertragspartei des ADR/Vertragspartei des ADN ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit diesem Unterabschnitt vom Absender überprüft und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Überprüfung durch die zuständige Behörde fünf Jahre aufbewahrt werden und müssen die Kennzeichnung der Druckgefäße, den Namen der Person, welche die Überprüfung vorgenommen hat, und das zugehörige Datum enthalten.
- b) Die Druckgefäße müssen in Übereinstimmung mit Kapitel 5.2 RID/ADR/ADN gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Alle maßgeblichen Vorschriften des RID/ADR/ADN hinsichtlich des Füllungsgrads und der Fristen für die wiederkehrende Prüfung müssen erfüllt werden.
- d) Sind die Druckgefäße leer oder benötigt der Endverbraucher das Gas oder den flüssigen Stoff nicht mehr, dürfen die Druckgefäße nicht wieder befüllt werden und müssen wieder in das Land befördert werden, aus dem sie eingeführt wurden.
- e) Der Absender muss für die RID/ADR/ADN-Beförderung im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7»."

Kommentare, die nicht Teil des Textvorschlags sind, sind *kursiv* dargestellt. Die im Ergebnis an das DOT-Konsultationsverfahren hinzugefügten Ergänzungen sind in eckigen Klammern kenntlich gemacht.

	<b>Für das RID/ADR/ADN vorgeschlagene Änderungen</b>	<b>Für § 171.23(a) CFR vorgeschlagene Änderungen</b>
1.1.4.7	Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.3.4, 6.2.3.5, 6.2.3.6 und 6.2.3.9 des RID/ADR dürfen Gase und flüssige Stoffe, die in den Tabellen der Verpackungsanweisungen P 200 und P 208 in Unterabschnitt 4.1.4.1 aufgeführt sind und in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.4.2 in wiederbefüllbaren Druckbehältern, die vom <i>United States Department of Transportation</i> (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen wurden, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher unter folgenden Bedingungen befördert werden:	(3) Druckgefäße, die mit einer Pi-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) versehen sind und die Anforderungen der Verpackungsanweisung P 200 [oder P 208] sowie diejenigen des Abschnitts 6.2.2 ADR betreffend die Verwendung von Druckentlastungseinrichtungen, Prüfzeiten, Füllungsgrade, Prüfdruck, höchstzulässiger Betriebsdruck und Materialverträglichkeit für die entsprechende Ladung oder das zu befüllende Gas erfüllen, sind wie folgt zugelassen: (i) befüllte Druckgefäße, die zur Zwischenlagerung, zur Beförderung bis zum Verwendungsort, zur Entleerung und zur Ausfuhr ohne Wiederbefüllung eingeführt werden; und
	<i>Für diesen CFR-Text gibt es im EIGA-Vorschlag keine Entsprechung.</i>	(ii) eingeführte [oder aus dem Inland bezogene] Druckgefäße zum Zweck der Befüllung, Zwischenlagerung und Ausfuhr.
	a) Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht RID-Vertragsstaat/Vertragspartei des ADR/Vertragspartei des ADN ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit diesem Unterabschnitt vom Absender überprüft und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Überprüfung durch die zuständige Behörde fünf Jahre aufbewahrt werden und müssen die Kennzeichnung der Druckgefäße, den Namen der Person, welche die Überprüfung vorgenommen hat, und das zugehörige Datum enthalten.	<i>Für diese von EIGA vorgeschlagene Aufzeichnungspflicht gibt es im CFR keine Entsprechung.</i>
	b) Die Druckgefäße müssen in Übereinstimmung mit Kapitel 5.2 RID/ADR/ADN gekennzeichnet und bezettelt sein.	<i>Im CFR sind Kennzeichnungsanforderungen enthalten.</i>
	c) Alle maßgeblichen Vorschriften des RID/ADR/ADN hinsichtlich des Füllungsgrads und der Fristen für die wiederkehrende Prüfung müssen erfüllt werden.	<i>Die Petition fordert die Einhaltung der Verpackungsanweisung P 200, nicht des CFR, wenngleich es nur geringe Abweichungen gibt.</i>
	d) Sind die Druckgefäße leer oder benötigt der Endverbraucher das Gas oder den flüssigen Stoff nicht mehr, dürfen die	<i>Der oben aufgeführte und hier wiederholte Punkt (i) deckt dies ab:</i>

Für das RID/ADR/ADN vorgeschlagene Änderungen	Für § 171.23(a) CFR vorgeschlagene Änderungen
Druckgefäße nicht wieder befüllt werden und müssen wieder in das Land befördert werden, aus dem sie eingeführt wurden.	(i) befüllte Druckgefäße, die zur Zwischenlagerung, zur Beförderung bis zum Verwendungsort, zur Entleerung und zur Ausfuhr ohne Wiederbefüllung eingeführt werden;
e) Der Absender muss für die RID/ADR/ADN-Beförderung im Beförderungspapier vermerken: "Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.4.7".	<i>Für den CFR nicht relevant.</i>

---